

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.10.2024

Nr. 27

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
355 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2023 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023	310	360 Gemeinde Oberlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Reiterhof Gerdes Oberlangen“ nebst örtlichen Bauvorschriften	313
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		361 Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel	314
356 Flächennutzungsplanänderung Nr. 148 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung eines Sondergebietes für Tierhaltungsanlagen in der Mitgliedsgemeinde Dörpen –	310	362 Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen; Widmung von Straßen, Straßenteilen und Wegen in der Gemeinde Twist	314
357 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 70. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen auf Richters Esch); II. Bebauungsplan Nr. 166 „Baugebiet Richters Esch, Teil V“; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	311	363 Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“, 1. Änderung und Erweiterung; 26. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	315
358 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	312	364 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stadt Werlte	316
359 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 73 „Am Dorfplatz“ mit textlichen Festsetzungen	313	365 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Stadt Werlte	316
		C. Sonstige Bekanntmachungen	
		366 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland; Schlussfeststellung	316

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

355 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2023 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 27.08.2024 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2023 eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2023 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 den Jahresabschluss 2023 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.10. bis 24.10.2024 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 354, während der Dienststunden öffentlich aus.

Meppen, 02.10.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

356 Flächennutzungsplanänderung Nr. 148 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung eines Sondergebietes für Tierhaltungsanlagen in der Mitgliedsgemeinde Dörpen –

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 09.09.2024, Az.: Ob.65-610-502-01/148 – die Änderung Nr. 148 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung eines Sondergebietes für Tierhaltungsanlagen in der Mitgliedsgemeinde Dörpen – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Maßgabe der Fassung eines Beitrittsbeschlusses genehmigt. Der Beitrittsbeschluss wurde am 24.09.2024 vom Samtgemeinderat gefasst. Die 148. Flächennutzungsplanänderung gilt somit als genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Flächennutzungspläne (rechtsverbindliche) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 10.10.2024

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

357 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; I. 70. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen auf Richters Esch); II. Bebauungsplan Nr. 166 „Baugebiet Richters Esch, Teil V“; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 166 sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 70. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen.

II. Bebauungsplan Nr. 166

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Ziel ist die Schaffung von verdichtetem Wohnraum in zentraler Lage.

I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

29.10.2024 bis zum 02.12.2024 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uwp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht und Artenschutzbeitrag
- die wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW 02.09.24)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen inkl. Artenschutzbeitrag (IPW vom 26.08.2024)
 - Menschen, menschliche Gesundheit (Geruch, Staub)
 - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Verlust von Lebensraum)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen)

- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Plaggengesch)
- Europäisches Netz – Natura 2000
- Wechselwirkungen
- Weitere Umweltauswirkungen

2. Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW v. 02.09.24) (Schutzgut Mensch)
3. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, u. a.
 - a) Landkreis Emsland v. 02.08.24 (Artenschutz, Biotop-typenkartierung, Eingriffsregelung, Wasserwirtschaft, Im-missionsschutz, Brandschutz)
 - b) Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr v. 04.07.24 (Emissionen L40)

Zusammenfassung

Menschen, menschliche Gesundheit	Emissionen (Geruch, Schall, Staub); Oberflächenentwässerung, Verkehrsaufkommen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum
Fläche, Boden, Wasser	Verlust aller Bodenfunktionen, Verlust von Infiltrationsraum, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten
Klima und Luft	Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Plaggengesch

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

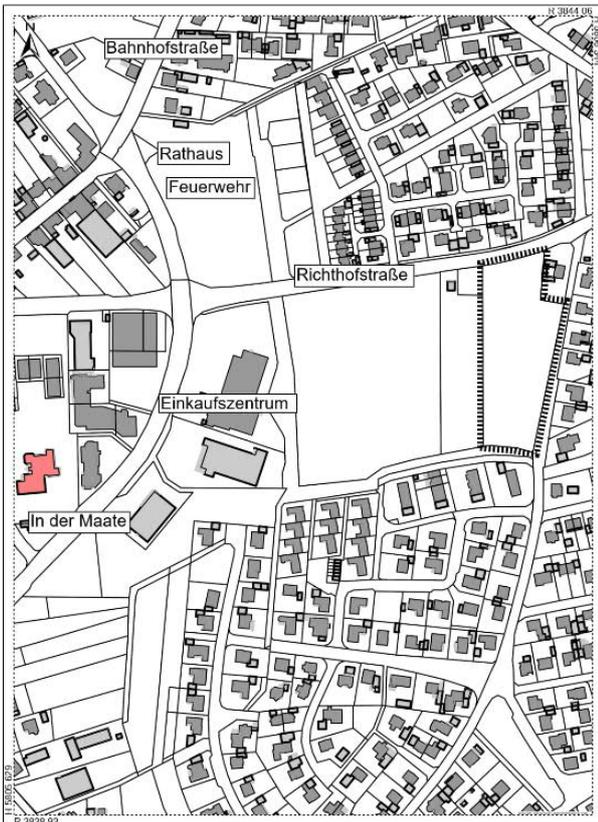
Für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 15.10.2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

*) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



358 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 24. September 2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

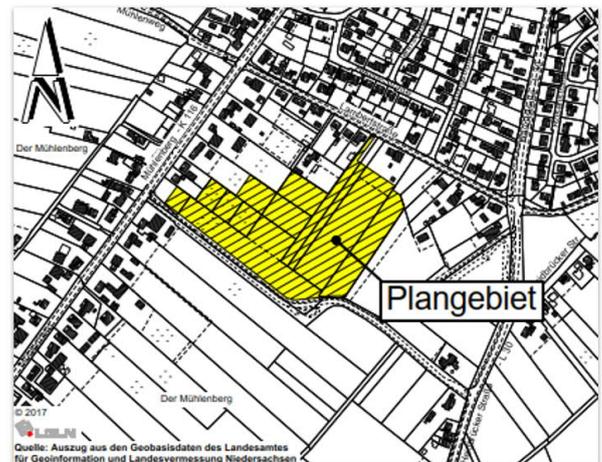
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Anlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Flächen einer Wohnbebauung zugänglich zu machen, insbesondere vor dem Aspekt, dass eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Gleichzeitig soll die örtliche Bauvorschrift zu den Einfriedungen angepasst werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erzeugen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ liegt direkt südlich der Lambertstraße, zwischen der Landesstraße L 30 (Heidbrücker Straße) im Osten und der Kreisstraße K116 (Mühlenberg) im Westen.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

- Übersichtsplan - unmaßstäblich



Der Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nebst Anlagen können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, 1.OG (im Foyer gegenüber Zimmer 109) in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 62.1 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 01.10.2024

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

359 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 73 „Am Dorfplatz“ mit textlichen Festsetzungen

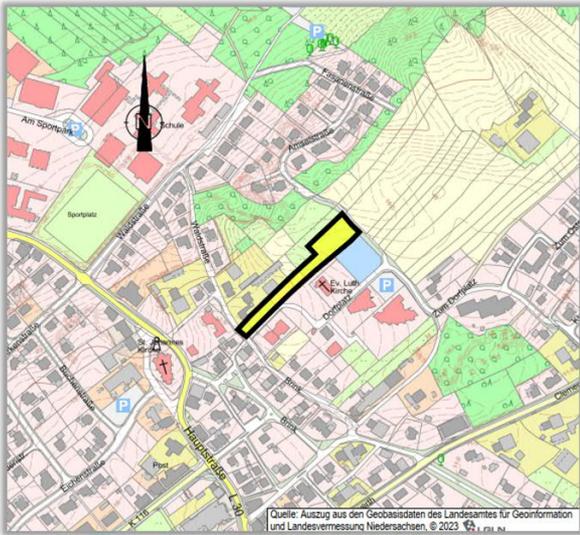
Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 24. September 2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 73 „Am Dorfplatz“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 „Am Dorfplatz“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlagen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ist die Neugestaltung der Außenbereiche und Freiflächen beim Infozentrum/Dorfplatz, um sie einer Gemeinschaftsnutzung zuzuführen sowie die Ausweisung einer Fläche für ein Jugendzentrum.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Am Dorfplatz“ liegt in zentraler östlicher Randlage im Ortskern von Esterwegen und hat eine Größe von rund 0,31 ha.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

- Übersichtsplan -
unmaßstäblich



Der Bebauungsplan Nr. 73 „Am Dorfplatz“ mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nebst Anlagen können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, 1. OG (im Foyer gegenüber Zimmer 109) in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 73 „Am Dorfplatz“ mit textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 01.10.2024

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

360 Gemeinde Oberlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Reiterhof Gerdes Oberlangen“ nebst örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 27.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 18 „Reiterhof Gerdes Oberlangen“ nebst örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Reiterhof Gerdes Oberlangen“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Reiterhof Gerdes Oberlangen“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Ernde-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/oberlangen/bauen-und-wohnen/bebauungs-plaene-der-gemeinde-oberlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Oberlangen, 07.10.2024

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

361 Bekanntmachung; Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 07. September 2015 (Nds. GVBl S. 181) und des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 01.07.2007 (Nds. GVBl S. 172), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 26.09.2024 die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen mit Wirkung vom 01. Februar 2024 auf 1,55 € pro Schwein festgelegt und das Gebührenverzeichnis mit folgendem Inhalt beschlossen:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung am Schlachthof der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co.KG, Industriestraße 1, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel.

1. Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung gemäß Nr. VI. Zif.3.1.2.4.8 der Anlage (Kostentarif) zur o. a. Gebührenordnung

Die Gebühr für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen beträgt ab dem 01.02.2024 pro Schwein 1,55 €.

2. Gebühr für weitergehende Untersuchungen

Die Gebühren für weitergehende Untersuchungen werden entsprechend der Regelung in der Anlage zum Kostentarif der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) Zif. XIX erhoben. Diese betragen insbesondere für

– Sensorische Untersuchungen	32,00 €
– Mikroskopische Untersuchungen	64,00 €
– Chemische, chemisch-physikalische, physikalische und biologische Verfahren -pH-Wert-	19,00 €

3. Gebühren für Wartezeiten

Für Wartezeiten, zu der der Kostenschuldner Anlass gegeben hat, werden je Bediensystem und angefangener Viertelstunde ein Zuschlag für eine Tierärztin/einen Tierarzt in Höhe von 14,70 € und für eine/-n amtliche/-n Fachassistentin/en 7,35 € erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,
- b) sich der Schlachtbeginn verzögert oder die Schlachtung unterbrochen wird.

4. Auslagen

Auslagen werden im Übrigen nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVerwKostG) erhoben.

5. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.02.2024.

Sögel, 01.10.2024

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß
Samtgemeindebürgermeister

362 Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen; Widmung von Straßen, Straßenteilen und Wegen in der Gemeinde Twist

I. Widmungen

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359 -VORIS 9210001-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)] wird die nachfolgend aufgeführte Straße der Gemarkung Twist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Widmungsbeschränkungen sind ggf. angegeben:

Gemarkung Twist, Flur 11, Flurstücke 14/6, 8/354 und 8/356
ca. 173 m lang
„An der Apotheke“

sowie

die im Zuge des Straßenausbaus entstandenen Parkplätze.



II. Eigentumsverhältnisse

Die genannte Straße wird als Gemeindestraße gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Twist. Planunterlagen, aus denen die Lage der oben genannten Straße und Wege ersichtlich ist, können während der Dienststunden im Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, Zimmer 15, 49767 Twist, eingesehen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, zu richten.

Twist, 02.10.2024

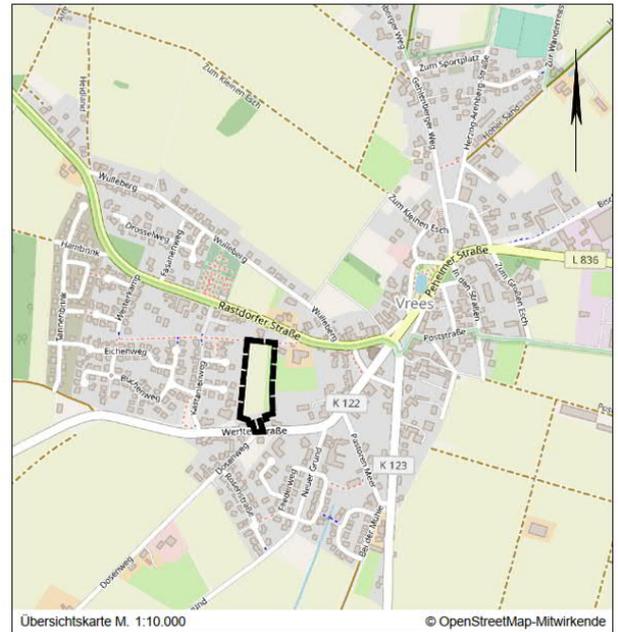
GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

363 Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“, 1. Änderung und Erweiterung; 26. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“ 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“ 1. Änderung und Erweiterung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Westerkamp III“ 1. Änderung und Erweiterung einschließlich Begründung mit Anlagen liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Vrees, Werlte Straße 9, 49757 Vrees, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die genannten Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 08.10.2024

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

364 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stadt Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Stadtdirektor / Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.10.2024 bis 23.10.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 01.10.2024

STADT WERLTE

Kewe
Stadtdirektor

365 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Stadt Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 beschlossen und dem Stadtdirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 in der Zeit vom 15.10.2024 bis 23.10.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 01.10.2024

STADT WERLTE

Kewe
Stadtdirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

366 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung HesePERTWIST, Landkreis Emsland; Schlussfeststellung

Flurbereinigung HesePERTWIST
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren HesePERTWIST, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl I., S. 2794).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung HesePERTWIST ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 08.10.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.